

## Entscheidungsanmerkung

### Erwerb eines unterschlagenen Gebrauchtwagens beim Handeln des Veräußerers unter dem Namen des Eigentümers

**Tritt der Veräußerer eines unterschlagenen Kraftfahrzeuges unter dem Namen des Eigentümers auf, wird Vertragspartner des Erwerbers grundsätzlich die unter fremdem Namen handelnde Person und nicht der Eigentümer, sofern der Kauf sofort abgewickelt wird. (Amtlicher Leitsatz)**

BGB § 164

BGH, Urt. v. 1.3.2013 – V ZR 92/12 (OLG Karlsruhe)<sup>1</sup>

#### I. Sachverhalt

Der Beklagte vermietete ein in seinem Eigentum stehendes Wohnmobil an einen Dritten, der es nach Ablauf der Mietzeit nicht an ihn zurückgab. Der Dritte bot das Wohnmobil in einem Zeitungsinserat zum Verkauf an, wodurch der Kläger, ein Gebrauchtwagenhändler, darauf aufmerksam wurde. Er schickte nach telefonischer Rücksprache mit dem Veräußerer einen seiner Mitarbeiter nach Nürnberg, wo dieser vom Veräußerer am Bahnhof abgeholt werden sollte. Da der Veräußerer nicht erschien, nahm der Mitarbeiter des Klägers telefonischen Kontakt mit ihm auf. Der Veräußerer bat ihn, sich mit einem Taxi zu einem Parkplatz bei Erlangen zu begeben, wo sich das Wohnmobil befinden sollte, da er selbst verhindert sei. Dort traf der Mitarbeiter auf zwei vom Veräußerer beauftragte Personen. Man einigte sich nach Verhandlungen schließlich auf einen Kaufpreis von € 9.000,-. Der Mitarbeiter des Klägers setzte handschriftlich einen Kaufvertrag auf, den er im Namen des Klägers unterschrieb. Auf Veräußererseite wurde der Name des Beklagten eingetragen und der Vertrag von einer der beauftragten Personen mit dem Namen des Beklagten unterschrieben. Der klägerische Mitarbeiter entrichtete den Kaufpreis in bar und erhielt im Gegenzug das Wohnmobil sowie die Fahrzeugpapiere in Form der Zulassungsbescheinigung Teil I<sup>2</sup> und Teil II<sup>3</sup> ausgehändigt. Die Papiere waren auf den Beklagten ausgestellt, allerdings handelte es sich – wie sich nachträglich herausstellte – bei der Zulassungsbescheinigung Teil II um eine Fälschung. Nachdem der Mitarbeiter das Wohnmobil an den Kläger überbracht hatte, wurde es durch die Polizei sichergestellt und an den Beklagten zurückgegeben.

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist abgedruckt in NJW 2013, 1946 und im Internet abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2013-3&Seite=7&nr=64111&pos=239&anz=240> (12.7.2013).

<sup>2</sup> Am 1.1.2005 ist diese an die Stelle des Kraftfahrzeugscheins getreten (§ 11 Fahrzeug-Zulassungsverordnung).

<sup>3</sup> Am 1.1.2005 ist diese an die Stelle des Kraftfahrzeugbriefs getreten (§ 12 Fahrzeug-Zulassungsverordnung).

Der Klage auf Herausgabe des Wohnmobils hat das LG stattgegeben. Die Berufung des Beklagten vor dem OLG blieb ebenso wie die Revision vor dem BGH ohne Erfolg.

#### II. Entscheidung

Der BGH bestätigt in seiner Entscheidung die Auffassung der Vorinstanzen und bejaht einen Herausgabeanspruch des Klägers gem. § 985 BGB. Der Beklagte ist danach zur Herausgabe des in seinem Besitz befindlichen Wohnmobils verpflichtet, da er sein Eigentum an den Kläger verloren und auch kein Recht zum Besitz (vgl. § 986 BGB) hat. Bei der Prüfung eines gutgläubigen Erwerbs durch den Kläger gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB waren vom BGH im Wesentlichen zwei Fragen zu klären: Ist es zu einer wirksamen dinglichen Einigung zwischen dem Veräußerer und dem Kläger gekommen und war der Kläger beim Eigentumserwerb in gutem Glauben?

##### 1. Dingliche Einigung zwischen Veräußerer und Kläger

Der Fall ist etwas unübersichtlich, weil sich sowohl der Veräußerer als auch der Kläger beim Abschluss des Kaufvertrags und der für diesen Rechtsstreit allein maßgeblichen dinglichen Einigung gem. § 164 BGB vertreten ließen. Beim dinglichen Geschäft durfte aber sowohl auf Veräußerer- als auch auf Erwerberseite zulässigerweise ein Stellvertreter auftreten.<sup>4</sup> Der BGH musste sich jedoch damit auseinandersetzen, wie es sich auswirkt, dass auf Seiten des Veräußerers unter dem Namen des Beklagten gehandelt wurde. Das Handeln unter fremdem Namen zeichnet sich dadurch aus, dass jemand unter Verwendung des Namens einer anderen Person auftritt und sich als die bezeichnete Person ausgibt.<sup>5</sup> Die daran geknüpften Rechtsfolgen können unterschiedlich ausfallen: Es kann entweder ein Geschäft des Namensträgers oder ein Eigengeschäft des Handelnden vorliegen.<sup>6</sup> Beurteilt wird dies aus Sicht des Geschäftsgegners.<sup>7</sup> Bei einem Geschäft des Namensträgers finden die §§ 164 ff. BGB analoge Anwendung, so dass der Namensträger das Rechtsgeschäft bei fehlender Vertretungsmacht analog § 177 Abs. 1 BGB durch Genehmigung an sich ziehen kann.<sup>8</sup> Von einem Geschäft des Namensträgers ist auszugehen, wenn der Geschäftspartner mit dem Namen bestimmte Vorstellungen verbindet oder es ihm gerade auf einen Ge-

<sup>4</sup> Bassenge, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 72. Aufl. 2013, § 929 Rn. 23; Meller-Hannich, in: Nomos Kommentar zum BGB, 3. Aufl. 2012, § 929 Rn. 35; Oechsler, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 929 Rn. 39; Wiegand, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2011, § 929 Rn. 39.

<sup>5</sup> Brox/Walker, BGB AT, 36. Aufl. 2012, Rn. 528; Schramm, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 164 Rn. 36; Stoffels, in: Nomos Kommentar zum BGB, 2. Aufl. 2011, § 164 Rn. 70.

<sup>6</sup> BGHZ 45, 193 (195 f.) = NJW 1966, 1069; BGH NJW-RR 1988, 814 (815); BGH NJW-RR 2006, 701 (702).

<sup>7</sup> Ellenberger, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 72. Aufl. 2013, § 164 Rn. 10; Schramm (Fn. 5), § 164 Rn. 41; Stoffels (Fn. 5), § 164 Rn. 71.

<sup>8</sup> Vgl. nur BGH NJW-RR 2006, 701 (702).

schäftsabschluss mit dem Namensträger ankommt.<sup>9</sup> Im Gegensatz dazu wird durch ein Eigengeschäft des Handelnden – man spricht auch vom Geschäft unter falscher Namensangabe – der Handelnde selbst verpflichtet.<sup>10</sup> Darunter fallen insbesondere Geschäfte unter Verwendung von Allerwelts- oder Phantasienamen und Bargeschäfte mit sofortiger Leistungsbewirkung.<sup>11</sup>

Bei der Veräußerung eines Gebrauchtwagens unter fremdem Namen war bislang umstritten, ob ein Geschäft des Namensträgers oder ein Eigengeschäft des Handelnden vorliegt. Die ein Geschäft des Namensträgers befürwortende Ansicht stellte darauf ab, dass der Erwerber durch seinen Blick in die Fahrzeugpapiere den Abschluss des Geschäfts daran knüpfte, dass er es mit dem Namensträger zu tun habe.<sup>12</sup> Nach der gegenteiligen Auffassung lag ein Eigengeschäft des Handelnden vor, da der Geschäftspartner weder den Namensträger noch den Handelnden kenne und er die Vorstellung habe, mit seinem Gegenüber das Geschäft abzuschließen.<sup>13</sup> Der BGH schließt sich der zuletzt genannten Auffassung an. Er begründet seine Ansicht damit, dass es dem Erwerber letztlich nicht auf die hinter dem Namen stehende Person ankomme, sondern auf eine Übereinstimmung des Namens des Veräußerers mit den Angaben in den Fahrzeugpapieren. Der Blick in die Papiere begründe beim Erwerber keine Identitätsvorstellung, hinter der die Person des Handelnden zurücktrete. Der Erwerber gehe davon aus, dass er das Geschäft mit seinem Gegenüber abschließen könne. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn der Namensträger für den Erwerber von besonderer Bedeutung sei, weil beispielsweise kein sofortiger Leistungsaustausch stattfindet oder es sich bei der hinter dem Namen stehenden Person um eine bekannte Persönlichkeit handle. Im Ergebnis kam es daher zu einer wirksamen dinglichen Einigung zwischen dem Kläger und dem Veräußerer.

## 2. Gutgläubiger Erwerb

Ein Eigentumserwerb des Klägers hätte nicht stattgefunden, wenn er bösgläubig gewesen wäre (vgl. § 932 Abs. 1 BGB). Der Erwerber ist gem. § 932 Abs. 2 BGB nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Da auf Seiten des Klägers sein Mitarbeiter als Vertreter aufgetreten ist, kam es gem. § 166 Abs. 1 BGB auf dessen

Kenntnis an. Im zu entscheidenden Fall konnte der Mitarbeiter allenfalls grob fahrlässig in Unkenntnis gewesen sein. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn dem Erwerber ohne besondere Aufmerksamkeit und gründliche Überlegung deutliche Zweifel an der Eigentümerstellung des Veräußerers kommen mussten.<sup>14</sup> Grundsätzlich besteht zwar keine Nachforschungs- oder Erkundigungsobliegenheit,<sup>15</sup> allerdings bestätigt der BGH in der Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung, wonach sich der Erwerber eines gebrauchten Kraftfahrzeugs als Mindestanforderung die Zulassungsbescheinigung Teil II vorlegen lassen muss, um die Berechtigung des Veräußerers<sup>16</sup> überprüfen zu können<sup>17</sup>. Handelt es sich wie vorliegend um eine Fälschung der Zulassungsbescheinigung Teil II, treffen den Erwerber keine weiteren Nachforschungsobliegenheiten, wenn er dies nicht erkennen musste und keine anderen Verdachtsmomente vorlagen. Der BGH hält die Entscheidung der Vorinstanz, dass die Gesamtumstände des Falles den Mitarbeiter des Klägers nicht zu weiteren Nachforschungen veranlassen mussten und sein guter Glaube nicht erschüttert worden ist, für revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Kläger erwarb daher gutgläubig Eigentum am Wohnmobil. Einem gutgläubigen Erwerb stand auch § 935 Abs. 1 S. 1 BGB nicht entgegen, da der Beklagte den unmittelbaren Besitz am Wohnmobil durch die mietweise Überlassung an den Veräußerer freiwillig aufgegeben hatte.

## III. Bewertung

Der BGH stärkt mit seiner Entscheidung den Schutz des Rechtsverkehrs bei der Veräußerung von Gebrauchtwagen. Durch die Annahme des Gerichts, dass beim Handeln unter dem Namen des in den Fahrzeugpapieren Bezeichneten der Erwerber mit seinem Gegenüber das Geschäft abschließen will und daher ein Eigengeschäft des Handelnden vorliegt, macht es den Weg frei für einen gutgläubigen Eigentumserwerb. Andernfalls wäre nämlich das Geschäft ohne die Genehmigung des tatsächlich Berechtigten analog § 177 Abs. 1 BGB (schwebend) unwirksam gewesen, so dass es an der dinglichen Einigung gefehlt hätte. Um den Geschäftsgegner zu schützen, werden die Fälle des Handelns unter fremdem Namen danach beurteilt, wie er das Auftreten des Handelnden verstehen durfte. Hätte man im vorliegenden Fall ein Geschäft des Namenssträgers angenommen, wäre der intendierte Schutz gerade nicht erreicht worden, da ein gutgläubiger Erwerb nicht möglich

<sup>9</sup> Brox/Walker (Fn. 5), Rn. 530; Ellenberger (Fn. 7), § 164 Rn. 11; Schilken, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2009, Vorbem. zu §§ 164 ff. Rn. 90; Schramm (Fn. 5), § 164 Rn. 44.

<sup>10</sup> Brox/Walker (Fn. 5), Rn. 529; Schramm (Fn. 5), § 164 Rn. 42; Stoffels (Fn. 5), § 164 Rn. 72.

<sup>11</sup> Schilken (Fn. 9), Vorbem. zu §§ 164 ff. Rn. 92; Schramm (Fn. 5), § 164 Rn. 42.

<sup>12</sup> OLG Düsseldorf NJW 1985, 2484; OLG Koblenz NJW-RR 2011, 555 f.; Ellenberger (Fn. 7), § 164 Rn. 11; Gehrlein/Weinland, in: juris Praxiskommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 164 Rn. 29.1; wohl sich anschließend Oechsler (Fn. 4), § 932 Rn. 32.

<sup>13</sup> OLG Düsseldorf NJW 1989, 906; Griegerich, NJW 1986, 1975; Mittenzwei, NJW 1986, 2472 (2473 f.); Schramm (Fn. 5), § 164 Rn. 43; Stoffels (Fn. 5), § 164 Rn. 72.

<sup>14</sup> BGH WM 1956, 884 (885); Meller-Hannich (Fn. 4), § 932 Rn. 22.

<sup>15</sup> BGH NJW 1975, 735 (736); Bassenge (Fn. 4), § 932 Rn. 10; Meller-Hannich (Fn. 4), § 932 Rn. 24; Oechsler (Fn. 4), § 932 Rn. 40; Vieweg/Werner, Sachenrecht, 5. Aufl. 2011, § 5 Rn. 24.

<sup>16</sup> Die Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. der frühere Kraftfahrzeugbrief dienen dem Schutz des Eigentümers bzw. dinglich Berechtigten vor Verfügungen Nichtberechtigter, stellen aber kein Wertpapier dar, das das Eigentum am Kraftfahrzeug verbrieft (BGHZ 10, 122 [125] = NJW 1953, 1347; BGH NJW 1970, 653).

<sup>17</sup> So schon BGH NJW 1975, 735 (736); BGH NJW 1991, 1415 (1416); BGH NJW 1996, 2226 (2227).

gewesen wäre. Dem trägt die Entscheidung des BGH Rechnung. Außerdem lässt das Gericht durch die aufgezeigten Ausnahmekonstellationen, insbesondere Fälle ohne sofortige Leistungsbewirkung, Raum für sachgerechte Lösungen im Einzelfall.

Die Ausführungen zu den Nachforschungsobliegenheiten beim gutgläubigen Erwerb bewirken ebenfalls, dass die Rechtsstellung von Erwerbern gebrauchter Kraftfahrzeuge gestärkt wird. Die Obliegenheiten beschränken sich weiterhin auf die Überprüfung der Fahrzeugpapiere, sofern keine Anhaltspunkte für eine Fälschung oder andere Verdachtsmomente vorliegen. Der Erwerber muss folglich auch nicht die Identität des Veräußerers durch die Vorlage eines Ausweisdokuments überprüfen. Wann andere Verdachtsmomente so stark sind, dass sie die Gutgläubigkeit des Erwerbers erschüttern, wird auch in Zukunft vom Einzelfall abhängig zu machen sein.

#### **IV. Relevanz**

Der Fall eignet sich sehr gut als Grundlage für Klausuren in der Übung für Fortgeschrittene oder auch im Examen. Das Zusammentreffen von Fragen der Stellvertretung und des Eigentumserwerbs an Mobilien schafft eine für Prüfer reizvolle Kombinationsmöglichkeit von Allgemeinem Teil des BGB und Sachenrecht. Studierende müssen dabei zeigen, dass sie mit dem bekannten Problem des Handelns unter fremdem Namen auch in ungewohntem Umfeld umgehen können. Die Frage nach der Gutgläubigkeit lässt darüber hinaus Raum für eigene Argumentation und Arbeit mit dem Sachverhalt.

*Wiss. Mitarbeiter Alexander Schmitt-Kästner, Gießen*